

Konzepte zur Weiterentwicklung der Unternehmensstatistiken

FRIBS und die Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs



Von Rainer Klein

Im Europäischen Statistischen System (ESS) wird mit dem Projekt „Framework Regulation Integrating Business Statistics“ (FRIBS) ein Gesetzesvorhaben verfolgt, das alle rechtlichen Vorgaben für die Unternehmensstatistiken in der Europäischen Union (EU) zusammenfassen soll. Die veränderte Rechtsarchitektur soll die Auswertungsmöglichkeiten bestehender Statistiken flexibilisieren und die Reaktionszeiten der Unternehmensstatistik auf Bedarfsänderungen der Nutzerinnen und Nutzer deutlich verkürzen.

Die Weiterentwicklung der Unternehmensstatistiken ist auch vor dem Hintergrund der Globalisierung der Wirtschaft zu sehen. Die wachsende Bedeutung multinationaler Unternehmensgruppen macht Anpassungen im statistischen Produktionsprozess sowie in der Ergebnisdarstellung erforderlich. Während in Unternehmensstrukturstatistiken bisher Betriebe und rechtliche Einheiten dargestellt wurden, sollen die Ergebnisse zukünftig auch für Unternehmensgruppen veröffentlicht werden. In diesem Beitrag werden aktuelle Informationen zu FRIBS und zur Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs vorgestellt.

Weiterentwicklung von Unternehmensstatistiken im Europäischen Statistischen System

Unternehmensstatistiken werden durch das Unternehmensregister ergänzt

Die Vision des Europäischen Statistischen Systems (ESS) umfasst neben den Unternehmensstatistiken (Business Statistics) auch die Bereiche Sozialstatistik (People Europe) sowie Agrar- und Umweltstatistiken (Agriculture, Geospatial Environment). Jede dieser Säulen umfasst eine Reihe von primären Statistiken, die verschiedene Anforderungen erfüllen, die Eingang in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) finden und

aus denen Indikatoren für die verschiedenen politischen Ziele und Maßnahmen abgeleitet werden sollen. Dabei soll das statistische Unternehmensregister (URS), die Datenbank mit Unternehmen und Betrieben aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen, als zentrales Steuerungsinstrument zur Durchführung aller Unternehmensstatistiken fungieren. Geplant ist zudem die verstärkte Auswertung der im statistischen Unternehmensregister gespeicherten Daten. Im Rahmen des ESS wurden Ziele für die Umgestaltung der Unternehmensstatistiken in den Mitglied-

staaten festgelegt. Dies betrifft sowohl strukturelle Unternehmensstatistiken als auch Konjunkturstatistiken. Demnach sollen die europäischen Statistiken untereinander und im Zeitablauf konsistent und zwischen Regionen und Ländern besser vergleichbar sein, flexibler ausgewertet und schneller an Datenbedarfe angepasst werden können.

Zuverlässige und vergleichbare Daten für den Europäischen Binnenmarkt

Wesentlich sind hierbei die abgestimmte Verwendung statistischer Einheiten (z. B. Unternehmen, örtliche Einheit, fachliche Einheit, Unternehmensgruppe), einheitliche Merkmalsdefinitionen, aufeinander abgestimmte Periodizitäten und ein einheitliches Metadaten­system. Die Funktionsfähigkeit des Europäischen Binnenmarktes setzt klare Normen voraus, die für die Festlegung der beobachteten statistischen Einheiten sowie die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und gemeinschaftlicher statistischer Daten anzuwenden sind. Damit sollen Unternehmen, Finanzinstitute, Ministerien und andere Behörden sowie alle sonstigen Marktteilnehmer im Binnenmarkt zuverlässige und vergleichbare Informationen erhalten. Statistische Informationen über die Wirtschaft sind für die Unternehmen zur Beurteilung ihrer Wettbewerbsfähigkeit notwendig und dienen den Gemeinschaftsorganen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen. Nur wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsame Definitionen statistischer Einheiten verwenden, können integrierte statistische Informationen mit der für die Verwaltung des Binnenmarktes erforderlichen Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe geliefert werden. Welche statistische Einheit für eine bestimmte Erhebung oder Analyse zu verwenden ist, wird in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegt.

Mit dem Projekt „Framework Regulation Integrating Business Statistics“ (FRIBS) wurde ein Verordnungsentwurf für die gesamte Unternehmensstatistik auf europäischer Ebene erarbeitet. Auf der Ebene der Europäischen Union werden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips damit jedoch vornehmlich die methodischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind für die Erfüllung der Datenanforderungen verantwortlich.

FRIBS-Rechtsarchitektur schränkt Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten ein

Nach den Vorstellungen des europäischen Statistikamtes Eurostat spielt die Rechtsarchitektur im Projekt FRIBS eine entscheidende Rolle. Das Gesetzeswerk besteht aus einem Rahmengesetz, welches die wesentlichen Elemente der Unternehmensstatistik in Form einer Verordnung von Europäischem Parlament und Rat (Basisrechtsakt) festschreiben soll, sowie aus mehreren Implementierungsverordnungen, in denen Eurostat die einzelnen Datenanforderungen sowie die technischen Lieferbedingungen regeln möchte.

Die höhere Flexibilität der Unternehmensstatistiken soll gewährleistet werden, indem bestimmte Teile der Datenanforderungen (z. B. neue oder andere Datenbedarfe) über Implementierungsverordnungen beziehungsweise über delegierte Rechtsakte geändert werden können. Anders als bei den Verordnungen von Rat und Parlament ist bei delegierten Rechtsakten die Mitwirkungsmöglichkeit der Statistischen Ämter in den Mitgliedstaaten begrenzt. Verkürzte Entscheidungsverfahren werden im Wesentlichen durch die Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten erreicht. Es wäre damit

Europäische Union steckt den methodischen und rechtlichen Rahmen ab

Implementierungsverordnungen sollen Flexibilität gewährleisten

in Zukunft möglich, auf europäischer Ebene – ohne nationale Mitbestimmung – geänderte Datenanforderungen zu beschließen und durchzusetzen, die mit Mehrbelastungen der Auskunftspflichtigen und der Statistischen Ämter verbunden sein können.

Erhebliche Änderungen in einigen Wirtschaftsbereichen

Dienstleistungssektor soll statistisch noch besser abgebildet werden

Die aus FRIBS resultierenden Datenanforderungen und die einheitlichen Variablendefinitionen stehen weitgehend fest. Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In den jährlichen und mehrjährigen Unternehmensstatistiken wird der Erfassungsbereich der Dienstleistungsstatistik um die Abschnitte P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheit und Sozialwesen) und R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) sowie um den Bereich S96 (Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen) der aktuellen Wirtschaftszweigsystematik WZ 2008 ergänzt.
- In den unterjährigen Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich sollen zusätzlich zu den bisher befragten Wirtschaftsbereichen die Abteilungen 68 (Grundstücks- und Wohnungswesen), 77 (Vermietung von beweglichen Gegenständen), sowie die Gruppen 81.1 (Hausmeisterdienste) und 81.3 (Garten- und Landschaftsbau) aufgenommen werden.
- Darüber hinaus soll der Abschnitt K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) der Wirtschaftszweigsystematik erfasst werden.
- Umsätze im Dienstleistungsbereich sollen in Zukunft monatlich – statt vierteljährlich – nachgewiesen werden und es soll

ein Produktionsindex für den Dienstleistungsbereich entwickelt, monatlich berechnet und veröffentlicht werden.

- Als Darstellungseinheit für alle Bereiche der Konjunkturstatistik soll generell die fachliche Einheit (fachlicher Unternehmensteil) gelten.
- Im Bereich der Unternehmensdemografie, die mit Daten des statistischen URS beobachtet wird, sind Erweiterungen geplant. Angaben hierzu sollen vierteljährlich sowie auf regionaler Ebene zur Verfügung stehen.
- Zur Beobachtung der Globalisierung sollen globale Wertschöpfungsketten (Global Value Chains) erfasst werden. Damit sollen Informationen über internationale Verflechtungen von Volkswirtschaften gewonnen werden.
- Lieferfristen für statistische Ergebnisse an Eurostat werden verkürzt, sodass für die Statistikproduktion weniger Zeit zur Verfügung steht.

Ein Gesetzesentwurf zum Basisrechtsakt FRIBS liegt vor, sodass im Frühjahr 2017 das ordentliche Gesetzgebungsverfahren beginnen kann. Die Verordnung soll Ende 2018 in Kraft treten. Allerdings ist auch geplant, über notwendige Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen zu verhandeln.

FRIBS-Gesetzgebungsverfahren startet 2017

Aussagekraft statistischer Ergebnisse hängt in hohem Maße von der Art der dargestellten statistischen Einheit ab

Im Zusammenhang mit FRIBS spielen auch die Definition und die statistikspezifische Auswahl der statistischen Einheit eine wichtige Rolle. Die Interpretation statistischer Ergebnisse hängt in hohem Maße davon

Ergebnisse für örtliche Einheiten lassen sich besser regionalisieren

Ü 1 Das Statistische Unternehmen

ab, welche statistische Einheit (etwa rechtlich selbstständige Unternehmen, fachliche Einheiten, örtliche Einheiten oder Unternehmensgruppen) betrachtet wird. Wenn beispielsweise Daten nach Landkreisen und kreisfreien Städten regionalisiert werden sollen, dann eignen sich hierfür statistische Ergebnisse für örtliche Einheiten (Betriebe) deutlich besser als statistische Ergebnisse für Unternehmensgruppen.

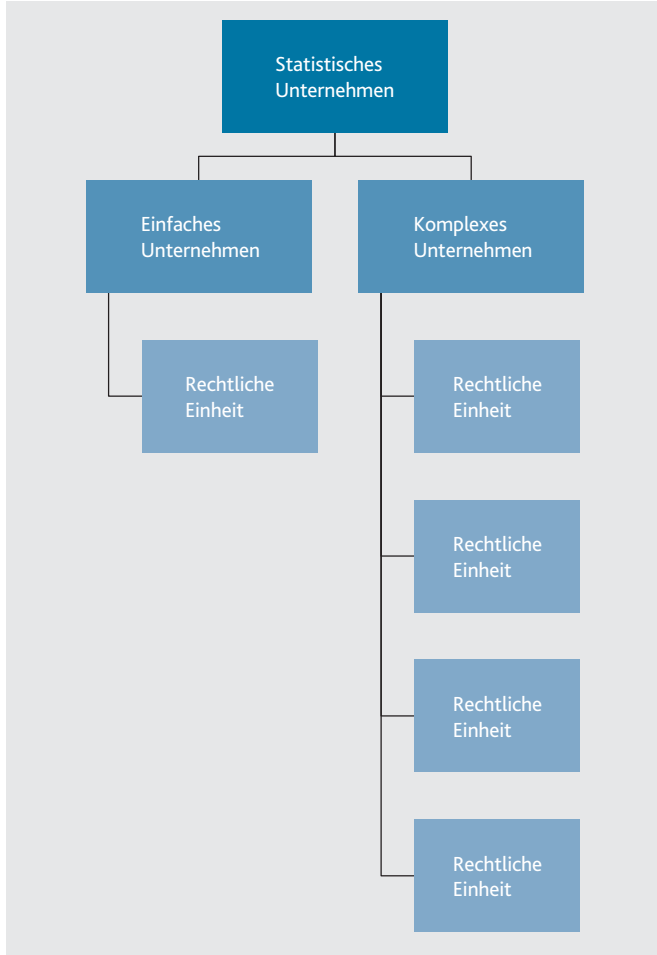
Statistisches Unternehmen kann einer oder mehreren rechtlichen Einheiten entsprechen

In der EU wird die Verwendung statistischer Einheiten in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft geregelt. Das Unternehmen im Sinne dieser Einheitenverordnung entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus.

Ein statistisches Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit (einfaches Unternehmen) oder mehreren rechtlichen Einheiten (komplexes Unternehmen) entsprechen. Unternehmensgruppen (Konzerne) setzen sich aus mehreren komplexen Unternehmen zusammen.

EU-Einheitenverordnung wird bisher nicht einheitlich umgesetzt

Die Einheitenverordnung wird von vielen Mitgliedstaaten bisher nicht einheitlich umgesetzt, sodass die Vergleichbarkeit der europäischen Unternehmensstatistiken beeinträchtigt ist. Ein Unternehmen wird



in Deutschland und vielen anderen Mitgliedstaaten mit der einzelnen rechtlichen Einheit gleichgesetzt. Als rechtliche Einheit gilt dabei die kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Erhebungen mit Auskunftspflicht richten sich in Deutschland an rechtliche Einheiten beziehungsweise örtliche Einheiten (Betriebe). Berichtspflichtig sind in der Regel die Inhaber oder Leiter von Unternehmen oder Betrieben. Als Darstellungseinheiten fungieren Unternehmen, örtliche Einheiten sowie fachliche Unternehmensteile. Die Strukturstatistiken in Deutschland weisen in enger Anlehnung an die verschiedenen

Komplexe Strukturen von Unternehmen werden bisher nicht regelmäßig betrachtet

Statistikgesetz Ergebnisse für Unternehmen oder Betriebe nach. Komplexere Strukturen von Unternehmen werden nicht betrachtet.

Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in Strukturstatistiken erfolgt losgelöst von FRIBS

Eurostat drängt auf Umsetzung der Einheitenverordnung

Ursprünglich sollte durch FRIBS auch die Einheitenverordnung überarbeitet werden. Aber die Definition der statistischen Einheiten wurde Ende 2014 aus den FRIBS-Entwürfen herausgenommen. Die bestehende Einheitenverordnung von 1993 soll weiter gelten und die Fachstatistiken, wie FRIBS sie regeln wird, sollen auf die dort verankerten Definitionen bezogen sein. Eurostat drängt auf die korrekte Anwendung der europäischen Unternehmensdefinition und fordert von den Mitgliedstaaten entsprechende Anpassungen in den Strukturstatistiken. Eurostat hatte im Mai 2015 seine Einschätzung geäußert, dass Deutschland die EU-Unternehmensdefinition gemäß Einheitenverordnung in der EU-Strukturstatistik nicht korrekt anwende.

Erste Ergebnisse für statistische Unternehmen Mitte 2020

Um in Zukunft den Datenbedarf der Europäischen Union gemäß der Einheitenverordnung erfüllen zu können, sind in den kommenden Jahren wesentliche Änderungen am Produktionsprozess der Unternehmensstatistiken notwendig. Vor diesem Hintergrund wurde Ende 2015 ein entsprechender Beschluss der Amtsleiter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ausgearbeitet, der in einem Aktionsplan zusammengefasst wurde. Dieser Aktionsplan wurde im Dezember 2015 an Eurostat übermittelt und im April 2016 akzeptiert. Er sieht die erstmalige Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs in der Strukturstatistik frühestens für das Berichtsjahr 2018 vor. Ergebnisse für statistische Unternehmen wären im Juni 2020 an Eurostat zu übermitteln.

Von der Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs betroffene Strukturstatistiken

- Strukturhebung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden
- Kostenstrukturhebung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden
- Investitionserhebung bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden
- Strukturhebung im Baugewerbe
- Kostenstrukturhebung im Baugewerbe
- Jahresherhebung einschließlich Investitionserhebung bei Unternehmen des Baugewerbes
- Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Kostenstrukturhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Jahresherhebung im Handel sowie in der Instandhaltung und Reparatur von Kfz
- Jahresherhebung im Gastgewerbe
- Strukturhebung im Dienstleistungsbereich

Der Aktionsplan umfasst drei wesentliche Elemente:

1. Das Profiling zur Erkennung von statistischen Unternehmen wird eingeführt.
2. Statistische Unternehmen werden im URS dokumentiert.
3. Statistische Unternehmen werden in den Strukturstatistiken verwendet.

Profiling ist eine Methode zur Untersuchung von Unternehmensstrukturen

Unternehmenszusammenhänge werden im URS abgebildet

Komplexere Strukturen von Unternehmen sollen künftig durch ein Profiling erkannt und im URS abgebildet werden. Es handelt sich dabei um eine Methode zur Analyse der rechtlichen, organisatorischen und rechnungslegenden Struktur einer Unternehmensgruppe. Das Profiling ermöglicht es, innerhalb einer Unternehmensgruppe die Unternehmen im Sinne der europäischen Einheitenverordnung zu identifizieren und damit eine Ausgangsbasis für die Gewinnung von Daten für diese Einheiten zu schaffen.

Die konsequente Anwendung der Unternehmensdefinition nach der Einheitenverordnung hat wiederum Folgen für das URS als zentrales Steuerungsinstrument. Die Berichtskreise für die Erhebungen der Unternehmensstatistiken werden regelmäßig aus dem URS bestimmt. Das URS ist eine Datenbank aller wirtschaftlich aktiven Unternehmen und ihrer örtlichen Einheiten, die deren wichtigste Merkmale enthält (Name, Adressen, Umsätze, Beschäftigte, Wirtschaftszweig, Kontrollbeziehungen usw.). Unternehmen und ihre Beziehungen zu den Einheitentypen „rechtliche Einheit“ und „Unternehmensgruppen“ sollen künftig im URS abgebildet und mindestens jährlich aktualisiert werden.

Die Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs in der Strukturstatistik setzt das

Profiling und die Einführung und Pflege des statistischen Unternehmens im URS voraus.

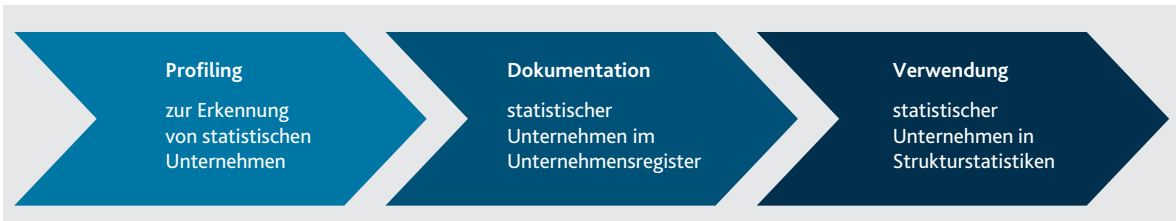
Konsequenzen und Forderungen aus der Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs

Die zuständigen Gremien der Statistischen Ämter verständigten sich darauf, dass in Deutschland größere Änderungen von Statistikgesetzen zu vermeiden sind. Allein wegen der Einführung des EU-Unternehmensbegriffs ist prinzipiell keine Änderung der nationalen Gesetze erforderlich, die die Strukturstatistiken regeln. Zuständigkeiten (zentrale und dezentrale Statistiken) und die wirtschaftsbereichsspezifische Ausgestaltung der Strukturstatistiken bleiben unverändert. Bestehende Programme zur Stichprobenziehung werden im Statistischen Bundesamt ergänzt bzw. weiterentwickelt. Bestehende Fachverfahren der Datenaufbereitung bleiben im Wesentlichen erhalten, gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung im Rahmen der Wartung und Pflege. Struktur-erhebungen werden also weiterhin bei den rechtlichen Einheiten durchgeführt. Die Datenaufbereitung beginnt bei der rechtlichen Einheit, muss aber zukünftig auch für das statistische Unternehmen erfolgen. Die für rechtliche Einheiten vorhandenen Programme zur Tabellierung der Ergebnisse sollen auch für statistische Unternehmen einsetzbar sein.

Gravierende Änderungen in Statistikgesetzen werden vermieden

Ü 2

Wesentliche Elemente des Aktionsplans



Ergebnisse für rechtliche Einheiten werden weiterhin benötigt

Verfahren zur Imputation fehlender Werte und zur Konsolidierung von Umsätzen und anderer Merkmale, die für die Erstellung von Ergebnissen für statistische Unternehmen erforderlich sind, werden in Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entwickelt. Das statistische Unternehmen ist Darstellungseinheit. An Eurostat sind vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für diese statistischen Unternehmen zu liefern. Für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und für andere Datenkonsumenten werden weiterhin valide Ergebnisse für rechtliche Einheiten auf der Ebene der Bundesländer bereitgestellt. Das Konzept muss den Datenanforderungen im föderalen System der amtlichen Statistik in Deutschland hinsichtlich der Ergebnisdarstellung für Bundesländer (Länderergebnisse) genügen. Unterschiedliche Ergebnisse für rechtliche Einheiten und statistische Unternehmen sind den Datenkonsumenten sachgerecht zu erklären.

Ausblick

Die statistischen Ämter in Deutschland sind auf dem Weg, die EU-Unternehmensdefinition umzusetzen und damit die Unternehmensstatistiken nachhaltig weiterzuentwickeln. In den Gremien des statistischen Verbundes wurde und wird das inhaltliche und organisatorische Vorgehen abgestimmt. Die Anwendung des EU-Unternehmensbegriffs in der Strukturstatistik macht die methodische Entwicklung eines Imputations- und eines Konsolidierungsansatzes sowie Anpassungen der Prozesse in den Fachstatistiken in einem engen Zeitrahmen erforderlich. In dem Zusammenhang muss auch die Entwicklung neuer IT-Lösungen (gemeinsame Datenhaltung, Durchführung

der Imputation, Konsolidierung der Ergebnisse) bzw. die Anpassung vorhandener IT-Verfahren erfolgen.

Für die Entwicklung eines Imputations- und eines Konsolidierungsansatzes wurden Bund-Länder-Arbeitsgruppen gegründet. Für die Ausarbeitung eines Imputationsansatzes sind vertiefte Methodenkenntnisse erforderlich. Eine Methodik zur Konsolidierung von Angaben für rechtliche Einheiten zu Informationen für statistische Unternehmen setzt zwingend Kenntnisse über die Rechnungslegung (Einzelabschlüsse und Konzernabschlüsse) in Unternehmen voraus. Die Referentenbesprechungen, die für die verschiedenen Unternehmensstrukturstatistiken zuständig sind, müssen die notwendigen Anpassungen bezüglich der Prozesse und IT-Anwendungen der fachspezifischen Verfahren in ihrer jeweiligen Zuständigkeit initiieren.

Zudem sind statistikübergreifend weitere Themen wie etwa die Entwicklung einer Einführungsstrategie, Fragen der statistischen Geheimhaltung bei Doppelveröffentlichungen und Konsistenzprüfungen zu behandeln. Die Koordination der weiteren Arbeiten wird hierbei von einer Steuerungsgruppe wahrgenommen, die auch den Leitungsgremien der Statistischen Ämter regelmäßig Bericht erstattet.

Steuerungsgruppe koordiniert die weiteren Arbeiten

Rainer Klein, Diplom-Ökonom, leitet das Referat „Unternehmensstatistiken, Verdienste, Preise“ und ist Mitglied der Bund-Länder-Steuerungsgruppe „Umsetzung des EU-Unternehmensbegriffs in den Strukturstatistiken ab dem Berichtsjahr 2018“.